



Das Lebensministerium



**Beschäftigungswirksame Maßnahmen,
gewerbliche Maßnahmen der Grundversorgung**

**Richtlinie Integrierte Ländliche
Entwicklung (RL ILE/2007)**

Freistaat  Sachsen

Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Alle Angaben ohne Gewähr, es gilt die RL-ILE sowie die Entscheidung der Bewilligungsbehörde

Autor:
Kuschnig



Das Lebensministerium

Referat 24
Ländliche Entwicklung

Kapitel A

Beschäftigungswirksame Maßnahmen, Gewerbliche Maßnahmen zur Grundversorgung

**Umnutzung leerstehender oder ungenutzter
Bausubstanz für eine wirtschaftliche Nutzung**



**Beispiel: ein alter Dreiseitenhof
wird zum Maschinenbaubetrieb
umgenutzt**

Zuwendungsfähig sind Hochbauarbeiten
außen und innen, Heizung auf Basis
erneuerbarer Energien, Freianlagen,
Planung.

Fördersätze:

**50% für Kleinst- und Kleinunternehmen,
40% für mittlere Unternehmen**

30% für Gemeinden und Vereine

Bei Unternehmen und Gemeinden ist die MwSt.
nicht zuwendungsfähig!

Max. Zuwendung: 200.000 €

Mindestzuschuss: 15.000 €

Kapitel A

Beschäftigungswirksame Maßnahmen, Gewerbliche Maßnahmen zur Grundversorgung

Umnutzung leerstehender oder ungenutzter Gebäude für die Grundversorgung



Beispiel: eine alte BHG-Station wird zur Dorfdrogerie umgenutzt

Zuwendungsfähig sind Hochbauarbeiten
außen und innen, Heizung auf Basis
erneuerbarer Energien, Freianlagen, Planung.

Fördersätze:

50% für Kleinst- und Kleinunternehmen,
40% für mittlere Unternehmen

30% für Gemeinden und Vereine

Bei Unternehmen und Gemeinden ist die MwSt. nicht
zuwendungsfähig!

Max. Zuwendung: 200.000 €

Mindestzuschuss: 15.000 €

Kapitel A

Beschäftigungswirksame Maßnahmen, Gewerbliche Maßnahmen zur Grundversorgung

Erhaltung und Entwicklung der Außenhülle und der Erschließungsflächen von

- Einrichtungen zur Grundversorgung der Bevölkerung mit
Waren und Dienstleistungen
- gewerblich genutzten Gebäuden
- landwirtschaftlich genutzten Gebäuden



Beispiel: eine Dorfbäckerei bekommt eine neue Außenfassade

Zuwendungsfähig sind Hochbauarbeiten an
der Außenhülle, Freianlagen, Planung.

Fördersätze:

40% für Kleinst- und Kleinunternehmen,
30% für mittlere Unternehmen

30% für Gemeinden und Vereine

Bei Unternehmen und Gemeinden ist die MwSt. nicht
zuwendungsfähig!

Max. Zuwendung: 100.000 €

Mindestzuschuss: 15.000 €

Kapitel A

Beschäftigungswirksame Maßnahmen, Gewerbliche Maßnahmen zur Grundversorgung

Investive Maßnahmen zur Sicherung der Grundversorgung



**Beispiel: ein neues Geschäft zur
Nahversorgung richtet seinen Laden ein**
Zuwendungsfähig ist die Ausstattung.

Fördersätze:

**50% für Kleinst- und Kleinunternehmen,
40% für mittlere Unternehmen**

30% für Gemeinden und Vereine

**Bei Unternehmen und Gemeinden ist die MwSt. nicht
zuwendungsfähig!**

Max. Zuwendung: 200.000 €

Mindestzuschuss: 5.000 €

Anlage 1

Einrichtungen, die nicht zu „Maßnahmen zur Grundversorgung“ zählen:

- Unternehmensnahe Dienstleistungen
 - Groß- und Zwischenhandel
 - Einrichtungen im Bereich Einzelhandel mit Gesamthandelsfläche über 800m²
 - Mobile Grundversorgung mit Ausnahme mobiler Dienstleistung
(die Versorgung mit Waren ist grundsätzlich ausgeschlossen)
- Darüber hinaus zählen nicht dazu:*
- Gaststätten, Bars, Diskotheken
 - Betriebsstätten des Beherbergungsgewerbes
 - Dienstleister, deren Anteil an Privatkunden 50 % unterschreitet und mit überwiegend überregionalem Absatz
 - Appartementhotels und Ferienwohnungsanlagen
 - Go-Kart-Bahnen
 - Kegel- und Bowlingbahnanlagen
 - Golfplätze und Tennisanlagen einschließlich deren Nebeneinrichtungen
 - Tierparks, Zoologische Einrichtungen
 - Ausstellungen, Museen und ähnliche Einrichtungen
 - Frei- und Hallenbäder
 - Abwasserbeseitigung
 - Wasserversorgung
 - Stromversorgung
 - Telekommunikation (außer Breitbandversorgung)

Ausschlüsse gelten auch für Vermietung an die genannten Einrichtungen